



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Bundesstelle

**BUNDESPOLIZEIREVIERE
DUISBURG, BOCHUM,
BIELEFELD UND
BUNDESPOLIZEIINSPEKTION
DORTMUND**

Besuchsbericht und Reaktion des Bundesministeriums des Innern

Besuchsdatum: 10. und 11. Februar 2014

I – EINLEITUNG

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter besuchte am 10. und 11. Februar 2014 die Bundespolizeireviere Duisburg, Bochum und Bielefeld sowie die Bundespolizeiinspektion Dortmund. Alle besuchten Dienststellen befinden sich in den Hauptbahnhöfen der jeweiligen Städte. Es fallen daher hauptsächlich bahnpolizeiliche Aufgaben an, wobei insbesondere bei Fußballspielen erhöhte Belastungen entstehen.

Die Bundespolizeireviere Duisburg, Bielefeld und die Bundespolizeiinspektion Dortmund verfügen über zwei, das Bundespolizeirevier Bochum über einen Gewahrsamsraum. In keiner Dienststelle sind Videokameras in den Hafträumen vorhanden. Die Beamten insbesondere des Reviers Duisburg sprachen sich für die Ausstattung zumindest eines Gewahrsamsraums mit Videokameras auf, um erregte Personen dort unterbringen zu können und so zu vermeiden, dass es nach Selbstverletzungen zu unbegründeten Anschuldigungen der Beamten kommt. Die Bundesstelle verweist hierzu auf die gemeinsame Empfehlung von Bundesstelle und Länderkommission zum Schutz der Intimsphäre an Orten der Freiheitsentziehung.¹

Das Bundespolizeirevier Bochum ist nur mit zwei Beamtinnen oder Beamten besetzt. In der Folge können die Beamtinnen oder Beamten, sobald eine Person in Gewahrsam ist, die Räume des Reviers nicht mehr verlassen. Grundsätzlich können die beiden Beamtinnen oder Beamten auf größere Gefährdungslagen nicht reagieren. Gegenüber der Bundesstelle gaben sie an, sich in solchen Fällen notfalls in den Räumen des Bundespolizeireviers einzuschließen. Die Bundesstelle ist besorgt über die geringe Besetzung des Reviers und die von den Beamten geschilderte Hilflosigkeit in bestimmten Situationen.

II – EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

In dem Bundespolizeirevier Bochum gibt es nur einen Gewahrsamsraum und einen getrennten Toilettenraum. Zwar wurden dort im Jahr 2012 nur 40 und in 2013 nur 22 Personen in Gewahrsam genommen. Dennoch gaben die Beamten an, den **Toilettenraum auch für die kurzzeitige Unterbringung von in Gewahrsam Genommenen** zu verwenden, wenn der Gewahrsamsraum bereits belegt sei. Die Bundesstelle erachtet dieses Verfahren als nicht akzeptabel, da der Toilettenraum selbst für die kurzfristige Unterbringung von Personen nicht geeignet ist. Insbesondere ist dort keine Sitzgelegenheit vorhanden. Aber auch generell erscheint die Unterbringung von Personen auf der Toilette unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenwürde beanstandenswert.

***Reaktion:** Die unzulässige Verfahrensweise der Nutzung der Toilette als Gewahrsamsraum sei mit dem Verantwortlichen eingehend erörtert worden. Die Mitarbeiter seien hinsichtlich der Regelungen der Gewahrsamsordnung sensibilisiert und nochmals intensiv, auch mit dem Hinweis auf zwingende dienstrechtliche Konsequenzen, belehrt worden.*

Im Bundespolizeirevier Bochum sind in der Sitzbank im Wachraum Metallstangen angebracht, an denen Personen **mit Handfesseln fixiert** werden können. Nach Angaben der Beamten in Bochum würden diese Haltevorrichtungen in bestimmten Fällen genutzt, um Personen zu fixieren. Die Bundesstelle begrüßt, dass die Bundespolizei grundsätzlich keine Fixierungen mehr vornimmt und hat positiv bemerkt, dass eine vergleichbare Vorrichtung im Bundespolizeirevier Duisburg abgedeckt worden war. Konsequenterweise sollten auch

¹ Jahresbericht 2013 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, S. 27 f., verfügbar unter www.nationale-stelle.de.

die Fixiervorrichtungen in der Sitzbank im Wachraum des Bundespolizeireviere Bochum entfernt werden.

Reaktion: Die Fixierungsmöglichkeiten würden entfernt.

Im Bundespolizeirevier Duisburg berichteten die Beamten von Schwierigkeiten, Ärzte für die Untersuchung von in Gewahrsam genommenen Personen herbeizurufen. Folglich sei die Einhaltung der Vorschriften zur **Gewahrsamsfähigkeit** teilweise nur unter Schwierigkeiten sicherzustellen.

Reaktion: Die geschilderten Probleme seien mittlerweile ausgeräumt, sodass die Einhaltung der Vorschriften zur Gewahrsamsfähigkeit sichergestellt sei.

Im Bundespolizeirevier Bochum erklärten die Beamten, dass dort kein **Gewahrsamsbuch** vorhanden sei. Gewahrsamsfälle würden als Vorgänge im polizeiinternen Computersystem angelegt. Im Gespräch am nächsten Tag in der Bundespolizeiinspektion Dortmund bestätigten die Beamten, dass in Bochum ein Gewahrsamsbuch vorhanden sein sollte. Die Beamten dort sollten erneut auf die Benutzung des Buchs hingewiesen werden. Außerdem sollte immer eine regelmäßige Kontrolle des Gewahrsamsbuchs durch die vorgesetzten Beamten stattfinden.

In den Bundespolizeireviere Duisburg und Bielefeld werden sogenannte **Zellenkontrollzettel** verwendet. Die Zettel werden an die Tür des Gewahrsamsraums geheftet, um darauf die gewahrsamsrelevanten Tatsachen wie Beobachtungen, Untersuchungen zur Gewahrsamsfähigkeit oder Verpflegung zu vermerken. Im Gewahrsamsbuch wird in den entsprechenden Spalten auf den Zellenkontrollzettel verwiesen.

Im Bundespolizeirevier Bochum und der Inspektion Dortmund werden keine Zellenkontrollzettel verwendet. Zellenkontrollen wurden in Dortmund aber auch nicht immer im Gewahrsamsbuch vermerkt. Daher scheint der Einsatz von Zellenkontrollzetteln auch in den Gewahrsamsbereichen in Bochum und Dortmund empfehlenswert.

Entgegen der früher geäußerten Bedenken der Gefahr einer Doppelerfassung auf den Zellenkontrollzetteln und in den Gewahrsamsbüchern,² überwiegen nach Ansicht der Bundesstelle die Vorteile. Da die Zellenkontrollzettel an der Zellentür angebracht sind, erinnern sie die kontrollierenden Beamten daran, ihre Kontrollgänge auf den Zetteln einzutragen. Auffällig war die gute Gewahrsamsdokumentation in den Dienststellen, wo mit Zellenkontrollzetteln gearbeitet wurde im Gegensatz zu denjenigen, wo diese Zettel keine Anwendung fanden. Werden Zellenkontrollzettel benutzt, sollten sie zusammen mit den Gewahrsamsbüchern archiviert werden.

Reaktion: Gewahrsamsbücher seien ausnahmslos in jedem Bundespolizeirevier mit Gewahrsamsbereich hinterlegt und gemäß der Gewahrsamsordnung zu führen. Die dort eingesetzten Beamten seien über die Führung des Gewahrsamsbuches auch bei kurzfristigen Freiheitsentziehungen belehrt worden. Die Empfehlung, Zellenkontrollzettel auch in anderen Bereichen einzuführen, werde geprüft.

In keiner der besuchten Dienststellen ist ein **Belehrungsformular** für Ingewahrsamnahmen nach dem Bundespolizeigesetz vorhanden. Das Bundesministerium des Innern hatte mitgeteilt, dass ein Belehrungsvordruck für diese Fälle im 1. Quartal 2014 zum Einsatz kommen solle.³ Die Bundesstelle bittet um Benachrichtigung, sobald die Vordrucke verwendet werden.

² Jahresbericht 2010/2011, S. 26, verfügbar unter www.nationale-stelle.de.

³ Jahresbericht 2013 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, S. 36.

Reaktion: Bei der Durchführung von Gewahrsamsmaßnahmen würden die dafür vorgesehenen Formulare/Vordrucke aus dem Vorgangsbearbeitungssystem @rtus bzw. der Infothek verwendet. Die dort zentral bereitgestellten Belehrungsformulare würden den Betroffenen in der jeweiligen Landessprache ausgehändigt.

Alle besichtigten Gewahrsamsräume haben keinen **Tageslichtzugang**. Die Bundesstelle erinnert daran, dass zumindest bei Neubauten ein Tageslichtzugang realisiert werden sollte.

Die Gewahrsamsräume im Bundespolizeirevier Bochum und in der Bundespolizeiinspektion Dortmund verfügen außerdem nicht über **dimmbare Beleuchtung und Rauchmelder** in den Gewahrsamsräumen. Diese sollten nachgerüstet werden.

Reaktion: Die Ausstattung des Gewahrsamsraums des Bundespolizeireviers Bochum mit einem Rauchmelder befindet sich seit längerer Zeit in der Umsetzungsphase der DB Service West GmbH und sei bisher aufgrund aufgetretener technischer Schwierigkeiten noch nicht fertiggestellt worden. Die Umsetzung der Maßnahme werde weiter verfolgt. Die Ausstattung der Gewahrsamsräume der Bundespolizeiinspektion Dortmund mit einer Rauchmeldeanlage werde mit dem Umbau des Westflügels des Bahnhofs Dortmund für den operativen Bereich der Bundespolizeiinspektion realisiert. Die Anlage werde in das Belüftungssystem integriert und sei daher von außen nicht sichtbar. Maßnahmen zur Nachrüstung von regelbarer Beleuchtung würden geprüft.

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

In allen Dienststellen wurde übereinstimmend von einer guten **Zusammenarbeit mit der Landespolizei** berichtet. So können in Gewahrsam genommene Personen in der Regel bereits nach kurzer Zeit an die Zentralen Gewahrsame der Landespolizei übergeben werden, wo bessere Unterbringungsbedingungen und Verpflegungsmöglichkeiten bestehen.

Der Einsatz von **Zellenbelegungsscheinen**, wie er in den Bundespolizeirevieren Duisburg und Bielefeld praktiziert wird erscheint der Bundesstelle als eine sinnvolle und empfehlenswerte Maßnahme zur Verbesserung der Gewahrsamsdokumentation.